

InfoBulletin 13 - Sommer 2007

TRIAL Intern.....	S. 1
Internationales.....	S. 4
Schweiz.....	S. 10
Hintergrund.....	S. 12
Zum Lesen.....	S. 16

Das Bundesgericht weist die Klage eines Folteropfers auf Schadenersatz ab

Ende Mai wies das schweizerische Bundesgericht die Schadenersatzklage eines in der Schweiz lebenden anerkannten Flüchtlings ab. Es ging dabei um eine finanzielle Entschädigung für die in Tunesien erlittene Folter. Der Beschwerdeführer, der von TRIAL unterstützt wird, wird den Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen.

Der Beschwerdeführer hatte seinen Gang durch die Instanzen im Juli 2004 angetreten, als er mit Unterstützung von TRIAL eine Schadenersatzforderung gegen den ehemaligen tunesischen Innenminister und den tunesischen Staat am erstinstanzlichen Gericht in Genf anhängig machte. Vor Bundesgericht drehte sich die juristische Beurteilung des Falles vorwiegend um die Frage, ob für das Folteropfer in der Schweiz die sog. Notzuständigkeit nach dem Internationalen Privatrecht bestehe. Nach dem schweizerischen Bundesgesetz über das internationale Privatrecht kann in den Fällen, in denen ein Verfahren im Ausland nicht möglich oder unzumutbar ist, in der Schweiz geklagt werden, wenn der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang mit der Schweiz aufweist.



Die Folter ereignete sich zwar im Ausland, doch in Tunesien kann der Beschwerdeführer, so argumentierte er, keine unabhängige gerichtliche Beurteilung erwarten. Dies wurde auch vom Bundesgericht anerkannt, doch es entschied, dass es dem Fall trotz mehrjähriger Niederlassung des Opfers in der Schweiz an einem genügenden Zusammenhang mit der Schweiz mangle. Dieser Entscheid bedeutet, dass vielen Folteropfern, die in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt wurden, die Möglichkeit versperrt ist, ihre Peiniger vor schweizerischen Gerichten auf Schadenersatz einzuklagen.

Der Entscheid wurde von TRIAL als gravierende Verletzung der Rechte von Folteropfern kritisiert. Der Beschwerdeführer wird den Fall mit Unterstützung von TRIAL an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterzuziehen.

Trial-Generalversammlung 2007

Am 30. März 2007 hielt Trial in Genf die 5. Generalversammlung seit der Gründung des Vereins am 6. Juni 2002 ab. Traditionellerweise fand vor dem offiziellen Teil der Versammlung ein öffentlicher Vortrag statt. Redner war dieses Jahr Stefan Trechsel, Richter am internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien (ICTY). Herr Trechsel sprach über die aktuellen Herausforderungen des Gerichtshofes: Im Rahmen des Abschlusses der Verfahren vor dem ICTY ist der Gerichtshof nach wie vor gehalten, den Angeklagten einen fairen Prozess zu garantieren, insbesondere was die der Verteidigung gewährten Fristen betrifft. Diese Problematik zeigt sich aktuell im Verfahren Pric, das vor der Appellations- und erstinstanzlichen Kammer III, in welcher Richter Trechsel tätig ist, hängig ist.

Nach dem Apéro eröffnete Präsident Philip Grant den statutarischen Teil der GV. Er erläuterte den Anwesenden den Jahresbericht 2006 und konnte auf eine Reihe erfolgreicher Aktionen verweisen, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage des "engen Bezugs", der Entwicklung von Trial Watch und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Der Bericht kann online konsultiert werden: www.trial-ch.org/fileadmin/user_upload/documents/rapport_activites_2006.pdf

Einige Aktivitäten werden im laufenden Jahr weitergeführt: Die Lancierung von Trial Watch auf Spanisch sowie die weiteren Arbeiten an der Umsetzung des Römer Statuts ins schweizerische Recht. Trial setzte sich auch neue Ziele, darunter die Schaffung des "Centre de compétence pour la saisine des organes en matière de droits de l'homme", die Organisation von Konferenzen, weitere Gerichtsverfahren, Aktionen mit der Schweizerischen Koalition für den ICC sowie das Projekt "ICC legal tools".

Die Versammlung genehmigte die Rechnung 2006 und das Budget 2007, um im Anschluss einigen Statutenänderungen zuzustimmen. Eine lebhafte Diskussion entwickelte sich zum Vorschlag, das Aggressionsverbrechen in die Statuten einzufügen (Art. 2). Trotz einigen Meinungsverschiedenheiten wurde der Vorschlag mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen angenommen. Die anderen Änderungen wurden einstimmig beschlossen: Die Vergrößerung des Vorstands auf 14 Mitglieder (statt 11 wie bisher, Art. 8) sowie die Nominierung eines zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin, um so der sprachlichen Vielfalt des Landes gerecht zu werden (Art. 9).

Infolge des Rücktritts zweier Mitglieder des Vorstands sowie dessen Aufstockung wählte die Generalversammlung einstimmig vier neue Vorstandsmitglieder, die mit einem Porträt in diesem IB vorgestellt werden. Präsident Philip Grant wurde zum Schluss der Versammlung herzlich für seine grosse Arbeit und sein konstantes Engagement gedankt.

Neue Vorstandsmitglieder

An der Generalversammlung wurden neu Anya George, Magali Maystre, Aurélie Planas und Emilia Richard in den Vorstand gewählt.

Anya George ist Juristin und hält einen Master in internationalen Beziehungen von der Cambridge University. Nach einem 6-monatigen Praktikum beim Internationalen Strafgerichtshof arbeitet sie zurzeit als Substitutin bei einer Anwaltskanzlei in Zürich. Sie wurde 1981 in Tokyo geboren und wohnt in Zürich.

Magali Maystre schliesst z.Zt. ihr Nachdiplomstudium im Völkerrecht am Institut Universitaire de Hautes Études Internationales in Genf ab. Seit Juni 2004 hat sie zahlreiche Profile für Trial Watch verfasst. Sie arbeitete anlässlich der 61. Session der UNO-Menschenrechtskommission für die Schweizer Delegation, absolvierte ein Praktikum beim Ankläger des UNO-Kriegsverbrechertribunals für Ruanda in Tansania und erteilte im Rahmen des Service international des droits de l'homme Einführungskurse für Menschenrechtsaktivisten im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Aurélie Planas hat während zweier Jahre ein Anwaltspraktikum in Neuchâtel absolviert und bereitet sich momentan auf die Anwaltsprüfung vor. Sie hatte während ihres Studiums Gelegenheit, ihre Kenntnisse im Völkerrecht zu vertiefen.

Emilia Richard wurde 1980 in Genf geboren. Nach ihrem Studium der Internationalen Beziehungen am Institut des Hautes Etudes Internationales absolvierte sie einen LL.M. zum Völkerrecht mit Option Völkerstrafrecht im niederländischen Leiden. Sie arbeitete für das Centre Europe-Tiers-Monde, das Sekretariat der Internationalen Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag und für TRIAL.

Erste Haftbefehle im Verfahren betreffend Sudan



Am 2. Mai 2007 gab die Verfahrenskammer I des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) den Erlass der ersten zwei Haftbefehle im Darfur-Verfahren bekannt. Ahmad Muhammad Harun, sudanesischer Staatsminister für humanitäre Angelegenheiten und ehemaliger Innenminister, werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Morde, Verfolgung, zwangsweise Überführung der Zivilbevölkerung und Vergewaltigungen vorgeworfen, sowie Kriegsverbrechen, vornehmlich Morde, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Zerstörung ziviler Güter, Vergewaltigungen. Dem Janjaweed-Milizenführer Ali Muhammad Al Abd-Al-Rahman, genannt Ali Kushayb, werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Folter, willkürliche Freiheitsberaubungen, Vertreibungen und zwangsweise Überführungen von Zivilisten angelastet, sowie Kriegsverbrechen, besonders in Form von Angriffen auf die Zivilbevölkerung, Plünderungen und Vergewaltigungen. Während Kushayb als Kommandant von Janjaweed-Verbänden die Angriffe gegen Zivilisten persönlich geplant und vorsätzlich dazu beigetragen haben soll, wird Harun vorgeworfen, die an Zivilisten begangenen Verbrechen wissentlich und willentlich nicht verhindert und sogar öffentlich dazu aufgerufen zu haben. Zu seinen Aufgaben als Verantwortlicher des Darfur Security Desks habe die Rekrutierung, Finanzierung und Bewaffnung von Janjaweed-Milizen gehört, welche von der Regierung im Kampf gegen die Rebellengruppen Sudan Liberation Movement und Justice and Equality Movement (JEM), eingesetzt werden. Harun habe die Janjaweed in vollem Wissen über deren Gräueltaten unterstützt. Er habe öffentlich verkündet, die Macht und Autorität zu besitzen, "im Interessen von Friede und Sicherheit in Darfur zu töten und zu vergeben".

Der Ankläger des IStGH hatte zwar Ende Februar 2007 bei der Vorverfahrenskammer bloss gerichtliche Vorladungen verlangt, doch diese gelangte zum Schluss, dies allein genüge nicht und erliess Haftbefehle, um sicherzustellen, dass die Beschuldigten zur Verhandlung erscheinen und wohl auch, um sie an der Begehung weiterer Verbrechen zu hindern. Beide Ziele erscheinen jedoch etwas illusorisch in Anbetracht der klaren Position Sudans, nicht mit dem IStGH zu kooperieren und die beiden Verdächtigen nicht auszuliefern. Sudan gibt vor, gegen Kushayb ein innerstaatliches Verfahren eingeleitet zu haben. Es scheint allerdings, dass solche Angaben einzig dazu zu dienen, die Zulässigkeit der IStGH-Gerichtsbarkeit gemäss Komplementaritätsgrundsatz zu verhindern, wonach eine ernsthaft durchgeführte, innerstaatliche Strafverfolgung einem IStGH Verfahren vorgeht. Liefert Sudan die Gesuchten nicht aus, könnte der IStGH die Angelegenheit an den UN Sicherheitsrat verweisen.

Die Sicherheitsratsresolution 1593, mit der die Situation im Darfur an den IStGH verwiesen worden war, ruft den Sudan allerdings schon zu voller Kooperation auf, und weitere Massnahmen, welche das mächtigste UN Organ ergriff, änderten bisher nichts an der katastrophalen Lage im Darfur. Es ist deshalb zweifelhaft, ob eine weitere Resolution viel bewirken würde. Einzig eine Festnahme durch all fällige im Darfur stationierte UN-Friedenstruppen käme unter Umständen in Betracht. Doch ein Kenner der Situation wies darauf hin, dass eine solche Verhaftung äusserst schwierig sein dürfte, befehligt Kushayb doch mächtige und ausserordentlich einflussreiche Stämme, welche das Schicksal der Region massgeblich bestimmen. Die Festnahme eines sudanesischen Ministers durch UN Truppen erscheint noch viel unwahrscheinlicher.

Die Haftbefehle gingen an alle IStGH Vertragsstaaten, zudem an Nichtvertragsstaaten im UN Sicherheitsrat und an die Nachbarn Sudans, Ägypten, Äthiopien, Eritrea und Libyen. Die erwähnte Sicherheitsratsresolution allein verpflichtet diese Nichtvertragsstaaten allerdings nicht zu einer Kooperation mit dem Gerichtshof und eine weitere dahingehende Resolution würde wohl nicht viel bewirken. Dies zeigt sich an den Schwierigkeiten, welche dem IStGH bei der um vieles einfacher gelegenen Situation in Uganda erwachsen: dort kooperieren nicht einmal Vertragsstaaten wie Uganda - das die Situation sogar selbst an den IStGH verwiesen hatte - noch die Demokratische Republik Kongo - auf deren Territorium nota bene die UN Truppen stationiert sind - wirklich mit dem Gerichtshof, um die aufgrund von Haftbefehlen gesuchten Kommandanten der Rebellengruppe Lord's Resistance Army (LRA) zu verhaften.

Khmer Rouge: Beginn der Prozesse weiterhin unsicher

Die Vorbereitungen für die Strafverfahren vor den ausserordentlichen Strafkammern in Kambodscha wurden von NGOs bereits mehrfach als zu schleppend kritisiert. Doch eines der wichtigeren Hindernisse auf dem Weg zu den Strafverfahren wurde vor kurzem beseitigt. Als Folge eines Boykotts der "internationalen" Richter einer Sitzung über Verfahrensfragen erklärte sich der kambodschanische Anwaltsverband bereit, die Einschreibgebühr für ausländische Anwälte auf 500.- US\$ herabzusetzen. Diese Gebühr betrug ursprünglich 4'900.- US\$, eine Summe, die von den internationalen Richtern als inakzeptabel bezeichnet wurde. Ein dermassen hoher Betrag hätte wohl Strafverteidiger abgeschreckt, die ihre Dienste grundsätzlich kostenlos anzubieten bereit sind, und hätte das Recht auf freie Wahl eines Anwaltes eingeschränkt.

Diese neue Regel ist jedoch nur ein Aspekt unter vielen, die noch immer zu internen Diskussionen Anlass geben. Ein grundsätzliches Problem bildet der Umstand, dass die Kammern als Teil der kambodschanischen Rechtsordnung funktionieren werden. Die internationalen Richter beharren jedoch darauf, dass in der Verfahrensordnung Verfahrensgarantien nach internationalen Standards verankert werden. Bei Redaktionsschluss waren die internen Verhandlungen noch im Gang.

Nach dem Tod von Pol Pot und Ta Mok dürften die zu erwartenden Verfahren die folgenden Führer der Khmer Rouge betreffen: Nuon Chea, "Bruder Nr. 2"; Ieng Sary, ehemaliger Aussenminister; Khieu Samphan, ehemaliger Präsident; Duch, Direktor der Haftzentrums Tuol Sleng in Phnom Penh und einziger ex-Anführer der Khmer Rouge, der sich zur Zeit in Haft befindet.

Der UNO-Dienst, der die Kammern unterstützt (United Nations Assistance to the Khmer Rouge Trials), hat vor kurzem sein Angebot von Praktikumsstellen veröffentlicht: www.unakrt-online.org/06_recruitment.htm

Charles Taylor: Der Prozess beginnt in Abwesenheit des Angeklagten

Nach mehreren Verzögerungen begann am 4. Juni 2007 der Prozess gegen Charles Taylor vor dem Sondergericht für Sierra Leone, das in den Räumen des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag tagt. Der Angeklagte selber blieb der Eröffnung fern, und liess in einem Schreiben den "unfairen Prozess" anprangern.

In dem Schreiben, das bei der Prozesseröffnung von seinem Anwalt, dem Briten Karim Khan vorgelesen wurde, kritisierte Taylor, er werde vor dem Sondergericht keinen fairen Prozess erhalten, und liess ausrichten, er werde "an dieser Komödie"



nicht teilnehmen. Rechtsanwalt Khan teilte ausserdem mit, dass sich Taylor selber verteidigen wolle, da die Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Anklage ohnehin nicht gewährleistet sei.

Die Verteidigung hatte bereits früher beanstandet, dass sie Schwierigkeiten habe, Entlastungszeugen aufzurufen, da verschiedenen Personen aus dem Dunstkreis von Charles Taylor durch eine UNO-Sicherheitsratsresolution das Reisen verboten ist. Die potentiellen Zeugen wollten aus Angst vor den UNO-Sanktionen ihren Aufenthaltsort nicht verlassen. Die Verteidigung Taylors hatte deshalb angekündigt, dem Gericht ein Begehren um Schutz der Zeugen vor den UNO-Sanktionen vorzulegen.

Taylor wird als einer der Hauptverantwortlichen für die Bürgerkriege in Sierra Leone und Liberia betrachtet. Er steht vor Gericht wegen seiner Unterstützung der Revolutionary United Front (RUF), die die Macht in Sierra Leone anstrebte und dabei zwischen 1989 und 2003 hunderte Tausende Menschen zu Opfern machte. Der ehemalige Kriegsherr und Präsident von Liberia ist in 11 Punkten der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderer schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts angeklagt, darunter diverse Massaker, Verstümmelungen, Vergewaltigungen, Versklavung und der Rekrutierung von Kindersoldaten. Taylor wurde im März 2003 angeklagt und hat seither stets auf unschuldig plädiert.

Der UNO-Posten des Sonderberaters für die Verhinderung von Völkermord wird permanent

Ende Mai ernannte der UNO-Generalsekretär Ban Ki-Moon den Sudanese Francis Deng zu seinem neuen Sonderberater für die Verhütung von Völkermord. Francis Deng machte sich bereits einen Namen als Sondervertreter des Generalsekretärs für die Binnenvertriebenen.

Ban Ki-Moon gab erst vor kurzem, anlässlich des 13. Jahrestages des Beginns des ruandischen Völkermordes im April dieses Jahres, bekannt, dass er den Sonderberaterposten permanent einrichten werde. Der anfänglich temporäre Posten wurde 2004 im Rahmen eines Aktionsplanes zur Verhinderung von Völkermord geschaffen, den der damalige Generalsekretär Kofi Annan im Jahr 2004 vorgestellt hatte.

Gemäss seinem Mandat ist es die Aufgabe des Sonderberaters, Informationen über Situationen schwerer Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu sammeln, die in Völkermord ausarten könnten. Der Sonderberater soll als Frühwarnmechanismus dienen, der den UNO-Generalsekretär und den UNO-Sicherheitsrat auf solche Situationen hinweist. Ferner berät er den UNO-Sicherheitsrat darüber, wie Völkermord verhindert oder gestoppt werden kann, und hat im Weiteren die Aufgabe, die Kapazität des UNO-Systems zu fördern, Informationen über Völkermord-Situationen zu analysieren. Als Ausfluss seines präventiven Mandats steht es dem Sonderberater nicht zu, gegenwärtige oder vergangene Ereignisse als Völkermord zu bezeichnen. Nach der Einschätzung des bisherigen Sonderberaters widerspiegelt diese Einschränkung nicht so sehr die politischen Empfindlichkeiten der UNO-Mitgliedstaaten, als vielmehr eine pragmatische Herangehensweise, die im Sinne einer raschen Prävention fruchtlose Diskussionen darüber verhindern will, ob nun ein Völkermord vorliegt oder nicht.

Urteile im ersten serbischen Srebrenica-Prozess

Vier ehemalige serbische Paramilitärs, die sich selbst dabei gefilmt hatten, wie sie nahe Srebrenica sechs junge bosnische Muslime erschossen, wurden Mitte April vom serbischen Spezialgerichtshof für Kriegsverbrecher wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt.

Die Fünf waren des kaltblütigen Mordes einer Gruppe muslimischer Zivilisten angeklagt, welche nach dem Fall der ostbosnischen Stadt Srebrenica im Juli 1995 gefangen genommen worden waren. Slobodan Medic, der ehemalige Kommandant der paramilitärischen Einheit der Skorpione und sein Hauptkomplize Branislav Medic wurden zu je 20 Jahren Haft verurteilt. Pera Petrusevic, der als einziger die Verbrechen gestanden hatte, wurde zu 13 Jahren verurteilt, während der vierte Angeklagte Aleksandar Medic mit fünf Jahren davon kam. Aleksandar Vukov, der ebenfalls mitangeklagt war, wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Das belastende Video war während eines Jahrzehnts unentdeckt geblieben, bis eines der Mitglieder der Skorpione eine Menschenrechtsaktivistin über seine Existenz informierte, welche es dann auf geheimem Wege dem Den Haager Kriegsverbrechertribunal für Ex-Jugoslawien zukommen liess. Dort wurde es während des Prozesses gegen Slobodan Milosevic im Juni 2005 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert und nur kurze Zeit später von verschiedenen Fernsehstationen in Ex-Jugoslawien ausgestrahlt. Dies war ein grosser Schock für viele Serben, welche Vorwürfe serbischer Kriegsverbrechen bis dahin als Propaganda abgetan hatten.

Es war das erste Urteil eines serbischen Gerichts in Zusammenhang mit dem Massaker von Srebrenica. Der Prozess galt als wichtiger Testfall dafür, wie die serbische Justiz die Kriegsverbrechen von damals aufarbeiten würde. Das Urteil stösst auf geteiltes Echo. Serbische Menschenrechtsorganisationen kritisierten einerseits die Länge der Haftstrafe, welche der Schwere der Verbrechen nicht entspräche, und zum anderen die Tatsache, dass es das Urteil unterlasse, jegliche Verbindung zwischen den Skorpionen und der serbischen Regierung herzustellen.

Zweite Strafanzeige gegen Rumsfeld abgewiesen

Die deutsche Generalbundesanwältin Monika Harms entschied Ende April, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in der Sache Rumsfeld abzusehen (vgl. IB 12). Die im November 2006 eingereichte Strafanzeige des Center for Constitutional Rights und anderen NGOs blieb damit ohne Erfolg.

Die Generalbundesanwältin stützte sich bei dieser Entscheidung auf einen Paragraphen des deutschen Strafprozessrechts, der der Staatsanwaltschaft das Absehen von Ermittlungen erlaubt, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. In solchen Fällen sei eine Aufnahme von Ermittlungen nur sinnvoll, wenn ein nennenswerter Ermittlungserfolg erzielt werden könne. Das Weltrechtsprinzip, so die Generalbundesanwältin, fordere von den Staaten kein Tätigwerden, wenn die Ermittlungstätigkeit rein symbolisch zu bleiben droht. Im vorliegenden Fall seien zur Aufklärung möglicher Tatvorwürfe Ermittlungen vor Ort unumgänglich. Entsprechende Rechtshilfeersuchen seien aber angesichts der Rechts- und Sicherheitslage im Irak "offensichtlich aussichtslos". Die strafrechtliche Aufarbeitung etwaiger Verstöße gegen das Folterverbot in Guantánamo Bay oder im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg bleibe daher "Aufgabe der hierzu befähigten und hierfür zuständigen Justiz der Vereinigten Staaten von Amerika."

Auf das Argument des Center for Constitutional Rights, dass die Strafverfolgung in den Vereinigten Staaten aufgrund jüngerer Gesetzesänderungen praktisch verunmöglicht werde, ging die Generalbundesanwältin nicht ein.

Spanische Anklage gegen US-Soldaten

In Spanien wurde im Zusammenhang mit dem Tod eines spanischen Reporters gegen drei US-Soldaten Anklage erhoben. Der Journalist war im Jahr 2003 umgekommen, als ein amerikanischer Panzer das Palestine Hotel, das zahlreichen ausländischen Journalisten als Basis für die Berichterstattung über den Krieg diente, beschoss. Die Anklage wirft den Soldaten Shawn Gibson, Philip Wolford und Philip DeCamp Mord und ein "Verbrechen gegen die internationale Gemeinschaft" vor. Eine amerikanische Untersuchung des Vorfalles hatte das Handeln der Soldaten als rechtmässig beurteilt.

Die Nichtregierungsorganisation "Reporters Without Borders" kam nach Durchführung ihrer eigenen Untersuchung zum Schluss, dass Shawn Gibson, Philip Wolford und Philip deCamp für den Tod des Journalisten nicht verantwortlich gemacht werden könnten, da sie über die Nutzung des Hotels durch Journalisten nicht informiert gewesen waren. Reporters Without Borders verlangte jedoch eine Ausweitung der Untersuchung auf höhere Befehlsstufen, da die Vorgesetzten der jetzt angeklagten Soldaten über die Funktion des Palestine Hotels hätten informieren müssen. Die USA weigern sich trotz mehrerer Haftbefehle aus Spanien, die drei Angeklagten auszuliefern.

Trial Watch (www.trial-ch.org/trialwatch) hält sie über diesen Fall auf dem Laufenden.

Vernehmlassungsergebnisse: Der "enge Bezug" soll fallen

Anfang März hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung über die weitere Umsetzung des Römer Statuts in der Schweiz veröffentlicht. Wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung festhält, ist die Einführung, respektive Beibehaltung des Kriteriums des "engen Bezugs" als Voraussetzung für die Geltung des schweizerischen Strafrechts bei der Verfolgung von Auslandstaten in der Vernehmlassung auf breite Ablehnung gestossen.

Der Bundesrat zieht daraus die Konsequenz, "dem Parlament ein Gesamtkonzept vorzulegen, welches für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen auf das Kriterium des 'engen Bezugs' verzichtet". Er will stattdessen ein "eingeschränktes Universalitätsprinzip" festlegen.

Ablehnend gegenüber dem "engen Bezug" äusserten sich in der Vernehmlassung 15 Kantone, die meisten Parteien, das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht sowie - mit einer Ausnahme - sämtliche interessierten Organisationen. Für das Element äusserten sich lediglich 4 Kantone, eine Partei und eine Organisation.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Eidgenossenschaft vom UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes gerügt wurde, nachdem TRIAL darauf hingewiesen hatte, dass in der Schweiz wegen der Bedingung des "engen Bezugs" insbesondere ausländische Rekrutierer von Kindersoldaten nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können. Ausserdem haben in einer von TRIAL konzentrierten Aktion insgesamt 60 SpezialistInnen der Rechtswissenschaften an Schweizer Universitäten ihre Ablehnung gegenüber dem "engen Bezug" ausgedrückt. Die Botschaft des Bundesrates, in der er sein neues Konzept vorstellen will, wird für den Herbst dieses Jahres erwartet.

"War crimes Unit": TRIAL macht weiter !

Letzten Februar (siehe IB Nr. 12) lancierte TRIAL die Idee der Bildung einer Spezialeinheit, die den Auftrag hat, Personen, die sich in der Schweiz aufhalten oder auf Durchreise sind und sich möglicherweise völkerrechtlicher Verbrechen schuldig gemacht haben (Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter), zu verfolgen. In Anlehnung an die positiven Erfahrungen in anderen europäischen Staaten (Dänemark, Norwegen, Grossbritannien, Niederlande, ...), schlug TRIAL vor, im Rahmen der weiteren Umsetzung des Römer Statuts in das schweizerische Recht (voraussichtlich Ende 2007), eine solche Einheit zu bilden. Diese könnte verschiedene Dienststellen, wie z.B. das Bundesamt für Migration, die Bundesstaatsanwaltschaft und die militärischen Strafverfolgungsbehörden umfassen.

Treffen mit dem Oberauditor...

Am 21. März 2001 wurde eine Delegation von TRIAL vom Oberauditor der schweizerischen Armee (dem Äquivalent eines militärischen Staatsanwalts), der für die Verfolgung von Kriegsverbrechen in der Schweiz zuständig ist, empfangen. Ziel dieses Treffens mit Herrn Dieter Weber und zwei weiteren Mitgliedern der Militärjustiz war es unter anderem, Fragen betreffend den Austausch von Informationen zwischen der Bundesverwaltung und der Strafjustiz zu erörtern. Trial wies darauf hin, dass gewisse Dossiers - insbesondere im Asylbereich - den Verdacht aufkommen liessen, dass international geahndete Verbrechen begangen worden sind, ohne dass diese Fälle der Justiz übertragen wurden.

Der Ideenaustausch mit dem Oberauditor war durchaus positiv. So wurde etwa in Erfahrung gebracht, dass 26 Verfahren von der Schweizerischen Militärjustiz eingeleitet worden sind. In zwei Fällen kam es zu einem Urteil (eine Verurteilung und ein Freispruch) und zwei Fälle wurden dem ruandischen Kriegsverbrechertribunal übertragen. Vier weitere Fälle seien noch hängig und die übrigen wurden eingestellt.

Der Oberauditor hat TRIAL versichert, dass er der Idee, die Fahndung und die Verfolgung von Kriegsverbrechern beispielsweise durch die Bildung einer Einheit für Kriegsverbrechen effizienter zu gestalten, begrüsst.

...und bald mit dem Bundesamt für Migration

TRIAL wird sich noch diesen Monat mit Vertretern des Bundesamtes für Migration treffen, um Verbesserungsmöglichkeiten bei der Verfolgung von Kriegsverbrechern und Völkermördern, die in unserem Land wohnen oder auf Durchreise sind, zu besprechen.

Infolge eines Schreibens von TRIAL hat das Bundesverwaltungsgericht versichert, ihre Richter für die Notwendigkeit sensibilisiert zu haben, potentielle Kriegsverbrecher den Strafbehörden zu melden, wenn sie im Rahmen ihrer Funktion entsprechende Informationen zur Kenntnis nehmen.

Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Artikel 1-F

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht anwendbar auf Personen, für die ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen:

a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten

Hindernisse in der Bekämpfung der Straflosigkeit: Erfahrungen in der Umsetzung des kolumbianischen Gesetzes über Gerechtigkeit und Frieden

Die Autorin besuchte im März 2007 im Rahmen einer Mission der International Bar Association Kolumbien. Das Ziel der Mission war es, Gebiete zu identifizieren, in denen die Umsetzung des Gesetzes über Gerechtigkeit und Frieden (Ley de Justicia y Paz, Ley 975/ 2005) und die Bekämpfung der Straflosigkeit mit technischer Unterstützung gefördert werden könnten. Diese Zeilen geben einen knappen Überblick über die vorgefundenen Probleme wieder.

Clara Sandoval*

In Kolumbien herrscht weiterhin ein bewaffneter Konflikt, an dem mindestens vier Parteien beteiligt sind: die FARC, die ELN, paramilitärische Gruppen und die kolumbianische Armee. Tausende von Menschen wurden zum Verschwinden gebracht, gefoltert oder getötet, und Millionen wurden von ihrem Land vertrieben. Präsident Alvaro Uribe trat mit dem Versprechen an, den Konflikt zu beenden, und einer seiner Vorschläge war es, die paramilitärischen Gruppen zu demobilisieren. Dies warf die Frage auf, wie die Gesellschaft mit den Verbrechen umgehen sollte, die von den Paramilitärs im Konflikt begangen wurden. Die Antwort wurde im Gesetz über Gerechtigkeit und Frieden formuliert. Unter diesem Gesetz erhält jedes Mitglied einer bewaffneten Gruppe, das die Waffen ablegt, die Gelegenheit, seine Verbrechen zu gestehen. Falls die betreffende Person ein vollständiges und wahrheitsgetreues Geständnis ablegt, erhält sie je nach Schwere der Tat eine Freiheitsstrafe von 5 bis 8 Jahren, eine Strafe, die im Vergleich zum regulären Sanktionensystem erheblich milder ausfällt. Das Gesetz legt ferner fest, dass die Täter unter Aufwendung ihres Vermögens die Opfer entschädigen müssen.

Das Gesetz weist verschiedenen existierenden und neu begründeten Institutionen wie der Staatsanwaltschaft, dem Ombudsmann, den Gerichten und der Entschädigungskommission neue Funktionen zu. Der Staat unterliess es jedoch, die Umsetzung dieser Aufgabenerweiterungen durch entsprechende Ressourcenzuschüsse sicherzustellen. Die entsprechenden Institutionen müssen die zusätzlichen neuen Aufgaben im Rahmen des alten Budgets bewältigen.

Ferner haben um die 27'569 Personen ihre Waffen abgelegt. Unter ihnen beabsichtigen 2'812, vor dem Staatsanwalt ein Geständnis abzulegen. Die spezielle Abteilung der Staatsanwaltschaft, die für die Fälle unter dem Gesetz über Gerechtigkeit und Frieden zuständig ist, wurde mit 21 Anklägern aus dem bestehenden Mitarbeitendenkreis gestattet, die in Bogotá, Barranquilla und Medellín stationiert sind. Das heisst, dass jeder Ankläger 133 Fälle unter sich hat. Ob die Ressourcen für die Bewältigung dieser Fälle ausreichen wird, ist schon zweifelhaft, doch es kommt noch hinzu, dass die Staatsanwaltschaft nach einem Geständnis bloss 60 Tage zur Verfügung hat, um den eingestandenen Sachverhalt zu ermitteln.

*Lehrbeauftragte - Ko-Direktorin LL.M. in International Human Rights Law, Essex University.

Seit Dezember 2006 wurden 41 Verfahren eröffnet und 51 Anhörungen abgehalten. Nur einen der Täter, bekannt unter dem Alias "Loro", erwarten derzeit eine Anklage und die alternative Strafe durch das unter dem Gesetz über Gerechtigkeit und Frieden zuständige Gericht. Das heisst, dass bisher nur 1,45% der Personen, die strafrechtlich verfolgt werden müssten, tatsächlich eine Strafe zu erwarten haben. Die Probleme gehen jedoch über den Mangel an Ermittlungen hinaus.

Über 41'000 Opfer sind heute bei der Staatsanwaltschaft registriert. Unter diesen waren weniger als 5% imstande, alle von Gesetzes wegen erforderlichen Dokumente vorzuweisen, um den Geständnissen beizuwohnen. Die den Opfern aufgebürdete Beweislast - sie müssen beweisen, dass sie Opfer sind und Nachteile erlitten haben - wiegt schwer. Solche Beweise sind in einem Land, in dem Verbrechen über Jahrzehnte begangen wurden, in dem Vertreibungen an der Tagesordnung sind, und in dem die Opfer nicht einmal Geburtsurkunden oder Identitätskarten besitzen, schwer beizubringen. Diese Hindernisse für die Opfer, an den Verfahren teilzunehmen, stellen eine Rechtsverweigerung dar und verhindern die Rekonstruktion der tatsächlichen Ereignisse. Gravierend ist auch, dass jene Opfer, die an den Verfahren teilnehmen dürfen, nicht in den Genuss eines Schutzprogrammes kommen. Im Februar wurde Yolanda Izquierdo in Monteria umgebracht, obwohl sie eindringlich um Schutz gebeten hatte. Sie hatte als Opfer an den Anhörungen von Mancuso teilgenommen, einem Anführer der Paramilitärs, gegen den über 4'000 Anzeigen eingereicht wurden. Dies zeigt, dass es der Staat unterlassen hat, ein wirksames Schutzprogramm für Zeugen, Opfer oder Justizbeamte aufzubauen.

Ferner werden z.B. Massengräber nicht immer von adäquat ausgebildeten Personen ausgehoben, und die sachgerechte Sicherung von Beweismitteln unterbleibt oft. Die Identifikation von Leichen gelingt nur selten. Gemäss der Staatsanwaltschaft wurden zwischen März 2006 und Mai 2007 704 Leichen exhumiert, von denen nur 42 identifiziert wurden. Zudem "verschwinden" viele aufgefundene Leichen erneut, weil sie nach erfolgloser Identifikation in anonymen Gräbern wiederbestattet werden. Obwohl an den Exhumierungen qualifizierte Anthropologen teilnehmen, ist ihre Zahl zu gering, um der hohen Zahl von Opfern gerecht zu werden. Benötigt wird ein umfassendes Programm zur systematischen Exhumierung von Opfern des Konflikts und die Ausstattung der Mitarbeitenden mit den nötigen Hilfsmitteln. Ausserdem müssen die Familien der Opfer vermehrt in die Identifikation ihrer getöteten Angehörigen einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang steht auch der Bedarf, alle vermissten, bzw. "verschwundenen" Personen einheitlich zu erfassen. Zur Zeit existieren verschiedenen Institutionen, die sich mit dieser Aufgabe befassen. Sie befolgen jedoch verschiedene Richtlinien, was die Feststellung erschwert, ob und unter welchen Umständen jemand verschwunden ist. Der Mangel an solchen Informationen steht der Exhumierung und Identifikation der Opfer im Weg.

Dies sind nur einige Beispiele für die Hindernisse, die die Bekämpfung der Straflosigkeit in Kolumbien erschweren. Sie zeigen, dass in verschiedenen Bereichen dringend Änderungen notwendig sind, damit die Straflosigkeit nachhaltig zurückgedrängt, die Täter vor Gericht gebracht, und die Opfer ernst genommen werden.

Expertenbericht über die Verantwortlichkeit von UN-Funktionären und eingesetzten Experten, die im Rahmen von Friedensmissionen Straftaten begehen

Anne Deniaud*

Kontext: Vorwurf der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch das UN-Personal

Schon seit mehreren Jahren wird der UNO vorgeworfen, dass es während Friedensmissionen immer wieder zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN-Personal kommt. Solche Meldungen trüben den Ruf der UNO und der von ihr durchgeführten Friedenseinsätze. Aus diesem Grund wurde eine Expertengruppe gebildet, die nach Möglichkeiten sucht, wie UN-Funktionäre und eingesetzte Experten für während Friedensmissionen begangene Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden können. Dies als eine von verschiedenen Massnahmen um solche Übergriffe auf die Zivilbevölkerung künftig zu verhindern.



Ein Konventionsentwurf zur Bekämpfung der Straflosigkeit

Die Expertengruppe zeigt in ihrem Bericht die Probleme auf, welche eine effiziente Strafverfolgung für Straftaten des UN-Personals während Friedenseinsätzen verunmöglichen. Die grösste Schwierigkeit liegt darin, dass die Täter für strafbare Handlungen, die sie in Ausübung ihres UN-Mandats begehen, eine weitgehende Immunität geniessen. Damit entfällt die Möglichkeit der Strafverfolgung durch den Gaststaat. Der Generalsekretär kann zwar unter gewissen Voraussetzungen die Immunität des UN-Personals aufheben. Aufgrund der häufig vorkommenden Schwächen im Justizapparat des vom Krieg gebeutelten Gaststaates wird er aber regelmässig davon absehen.

Funktionäre oder eingesetzte Experten, die während ihres Friedenseinsatzes Straftaten begehen, könnten in ihrem Heimatstaat zur Verantwortung gezogen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der entsprechende Staat die Zuständigkeit seiner Gerichte für Straftaten im Ausland kennt. Insbesondere in common-law Staaten ist das aber die Ausnahme. Um diese Gesetzeslücke zu füllen, schlagen die Experten im Konventionsentwurf eine solche Auslandszuständigkeit vor. Danach könnte der jeweilige Heimatstaat ihre fehlbaren Funktionäre und Experten für Straftaten während Friedenseinsätzen im Ausland zur Verantwortung ziehen.

Kompetenz zur Strafverfolgung seitens des Gaststaates

Die Expertengruppe hält in ihrem Bericht und im Konventionsentwurf weiter fest, dass es wünschenswert wäre, die Strafverfolgungskompetenz des Gaststaates zu verbessern. Einerseits seien Zeugen und andere Beweismittel im Land, wo sich die Verbrechen ereignet haben, leichter in das Verfahren einzubringen. Andererseits werde man mit einer "sichtbaren Justiz" den Bedürfnissen der Opfer und der lokalen Bevölkerung besser gerecht. Die Vereinten Nationen dürften nicht leichtfertig davon ausgehen, dass die Gaststaaten nicht in der Lage seien, ein faires Verfahren durchzuführen.

Einführen einer universellen Zuständigkeit

Wenn es dem Gaststaat nicht möglich ist, die auf seinem Territorium begangenen Vergehen zu verfolgen, darf es nicht bei der Straflosigkeit der Täter bleiben. Vielmehr soll derjenige Staat, der aufgrund persönlicher Zugehörigkeit zuständig ist, oder ein Drittstaat die Strafverfolgungskompetenz ausüben. Aus diesem Grund enthält der Konventionsentwurf bei den Bestimmungen zur Zuständigkeit das Universalitätsprinzip, welches die Auslieferung und Strafverfolgung von Verbrechern in einem Drittstaat ermöglicht. Die Expertengruppe betont, dass die Schwere gewisser Straftaten - namentlich die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch durch UN-Personal im Rahmen von Friedensmissionen - das Festhalten am Universalitätsprinzip rechtfertigt.



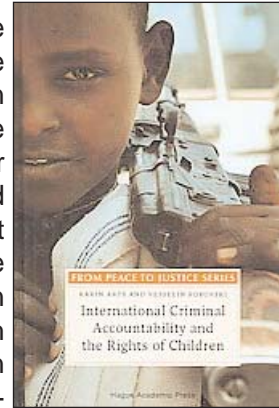
Reaktion der Staaten auf den Konventionsentwurf

Vom 9. bis 13. April 2007 haben die Staaten im Rahmen eines ad hoc Komitees am Sitz der UNO über das Konventionsprojekt debattiert. Sie äusserten sich namentlich zum Anwendungsbereich *ratione personae* und *ratione materiae*, zu den Zuständigkeitsvorschriften, zu den Untersuchungsmöglichkeiten, zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Form des Entwurfs. Es bleibt offen, ob das Konventionsprojekt der Expertengruppe eines Tages verwirklicht wird. Die Frage, in welcher Form die Vorschläge der Expertengruppe umgesetzt werden sollen, wurde im jetzigen Zeitpunkt als verfrüht eingestuft.

International Criminal Accountability and the Rights of Children

ARTS, Karin POPOVSKI, Vesselin (ed.), Hague Academic Press, The Hague, 2006, 191 s.

Ausgehend von der Feststellung, dass internationale Verbrechen und andere Formen der Gewalt an Kindern eine alltägliche Realität darstellen, werden in dem vorliegenden Werk erstmals zwei Konzepte miteinander verbunden: die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit und der Schutz der Rechte des Kindes. Angesehene Praktiker und Akademiker befassen sich mit diversen Problemen, die mit diesen zwei Themen zusammenhängen: Sind die Mechanismen der Strafjustiz geeignet für den Kampf gegen die Verletzungen der Kinderrechte während und nach bewaffneten Konflikten? Können sie den Charakteristiken der Rechte und den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden? Das Buch analysiert das internationale Strafrecht aus dem Blickwinkel der Kinderrechte.



Der erste Teil analysiert die verschiedenen Bemühungen der UN-Organen in der Weiterentwicklung des Völkerrechts, um den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen effektiveren Schutz zu garantieren und die Rekrutierung von Kindsoldaten zu bekämpfen.

Der zweite Teil ist dem "moralischen Dilemma" der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kindsoldaten gewidmet, welche internationale Verbrechen begangen haben. Die Frage, ab welchem Mindestalter ein Individuum für internationale Verbrechen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden soll, wird aus dem Blickwinkel des Völkerrechts, der nationalen Rechtsordnungen sowie aus einer psychologischen Perspektive erörtert. Das Schwergewicht wird dabei auf den ambivalenten Status der Kindsoldaten gelegt, die sowohl als "Henker" als auch - und vor allem - als Opfer erscheinen. Folgender Konsens zeichnet sich diesbezüglich ab: Die Kindsoldaten, die internationale Verbrechen begangen haben, sollen hierfür verantwortlich gemacht werden. Dabei impliziert diese Verantwortlichkeit jedoch nicht notwendigerweise ein internationales Strafverfahren, und Alternativen scheinen bevorzugt zu werden.

Schliesslich wird in einer Gesamtübersicht die Praxis der Hauptspruchkörper der internationalen Strafrechtspflege (ICC, SCSL, ICTY) zu den Rechten der Kinder dargestellt. Insgesamt ist das Buch ein ausserordentlich spannendes Werk, das zahlreiche Aspekte der behandelten Problematik abdeckt.